



## Niederschrift über die 9. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.02.2021 im Aula der Mittelschule, Wittelsbacherring 15, Markt Indersdorf Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

### *Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 27.01.2021
- 3 Bekanntgaben;  
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Bekanntgaben;  
Antrag der SPD-Fraktion
- 3.2 Neubaugebiet "Holzhauser Straße"
- 4 Neugestaltung des Bereichs „Brunnen am Unteren Markt“;  
Vorstellung Figurengruppe „Schweinehirte mit Schweinen“
- 5 Bedarfsverkehrskonzeption Landkreis Dachau;  
Partizipation und Finanzierung des Zusatzangebotes durch den Markt Markt Indersdorf
- 6 Feststellung der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
- 7 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)
- 8 Neufassung der Verordnung über Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

**TOP 1            Bürgerfragestunde**

**TOP 2            Genehmigung der Niederschrift vom 27.01.2021**

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 24 : 0

**TOP 3            Bekanntgaben;  
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

**Sitzung vom 27.01.2021**

TOP 14            Vergaben;  
Abriss Gebäude Untere Straße 8 in Langenpettenbach

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Firma Konrad Schmaus, Adelzhausen zu einem Angebotspreis von 23.205 € brutto.

**TOP 3.1          Bekanntgaben;  
Antrag der SPD-Fraktion**

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 19.01.2021 stellt MGR Hubert Böck im Namen der SPD-Fraktion nachfolgenden Antrag:

*Hallo Franz,*

*Folgender Antrag der SPD:*

*Zwischen der Industriestraße (Kurzzeitpflege NOAH) und Hafner Strasse (Rewe) befindet sich ein Fuß- und Radweg der stark genutzt wird.*

*Leider ist dieser nicht mit einer Beleuchtung ausgestattet. Wir würden schon mehrfach angesprochen, dass sich Nutzer in der Dämmerung und Nachts nicht sicher fühlen.*

*Deshalb beantragen wir den Ausbau des Weges mit einer Wegbeleuchtung.*

*Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung*

*Mit freundlichen Grüßen verbleibt*

*Hubert Böck*

Der Marktgemeinderat wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit dem Antrag befassen.

### **TOP 3.2      Neubaugebiet "Holzhauser Straße"**

#### Sach- und Rechtslage:

Bereits 2016 hat der Markt Markt Indersdorf zusammen mit der Dachauer Grundverkehrsgesellschaft mbH mit der Entwicklung des neuen Baugebietes am nordwestlichen Ortsrand von Markt Indersdorf begonnen.

**Die Vermarktung wird in Zusammenarbeit mit die Sparkasse Dachau erfolgen.**

Bei diesem Neubaugebiet werden vier schlüsselfertige Reihenmittelhäuser und sechs Baugrundstücke für den Neubau von Doppelhaushälften nach den Richtlinien des gemeindlichen Baulandmodells vergeben. **Die Bewerbungsfrist läuft bis 31. März 2021.**

**Weitere Informationen finden Sie auf der Startseite der gemeindlichen Homepage**

[www.markt-indersdorf.de](http://www.markt-indersdorf.de)

### **TOP 4      Neugestaltung des Bereichs „Brunnen am Unteren Markt“; Vorstellung Figurengruppe „Schweinehirte mit Schweinen“**

#### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende wurde vor einigen Wochen von Mitgliedern des Verschönerungsvereins Indersdorf angesprochen, ob man nicht gemeinsam die Situation rings um den Brunnen am Unteren Markt freundlicher gestalten könnte.

In den vergangenen Jahren wurde von mehreren Marktgemeinderäten ebenfalls Veränderungswünsche für diesen Ort geäußert.

Nach einem Ortstermin und weiteren Gesprächen kam die Idee auf, den umgangssprachlichen Namen des dortigen Gebietes, den „Sauzipfe“ mit in die Neugestaltung einfließen zu lassen. In weiteren Gesprächen stellte sich heraus, dass bei der Umgestaltung das Thema „Schweinehirte mit Schweinen“ als Figurengruppe einfließen könnte. (siehe Skizze)

Der Vorsitzende erhielt den Hinweis, dass die Indersdorfer Bildhauerin Frau Ingrid Gottschalk hierfür in Frage kommen könnte. Nun liegt dem Markt bereits ein Modell der Figurengruppe, sowie ein Kostenvoranschlag vor.

Die Skulpturmodelle werden zur Sitzung in der Aula der Mittelschule von der Künstlerin präsentiert.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der genannten Umgestaltung des Unteren Marktes grundsätzlich zu. Der bisherige Brunnen soll entfernt werden, und die derzeit in der Grünanlage (Freisinger Straße) befindliche Stehle mit Bronzefigur anstelle des Brunnens versetzt werden.

Eine Figurengruppe „Schweinehirte mit Schweinen“ soll in der Grünanlage (Freisinger Straße) installiert und die Sitzgelegenheiten neu arrangiert werden. Die Kulturreferenten des Marktes sind in die weiteren Entscheidungen mit einzubeziehen.

**Abstimmungsergebnis: 24 : 0**

**TOP 5      Bedarfsverkehrskonzeption Landkreis Dachau;  
Partizipation und Finanzierung des Zusatzangebotes durch den Markt Markt  
Indersdorf**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Planungen für das landkreisweite Bedarfsverkehrskonzept befindet sich mittlerweile in der finalen Phase. Es wird in das sogenannte Grund- und Zusatzangebot unterteilt. Während das Grundangebot der Landkreis Dachau finanziert, wird das Zusatzangebot von den jeweiligen Gemeinden finanziert. Für den Markt Markt Indersdorf ergeben sich dadurch folgende Verkehrsverbindungen und Kosten:

Grundsätzlich wird der Landkreis in 11 Korridore unterteilt. Der Markt Markt Indersdorf fällt hierbei in die Korridore 7 und 9. Der Linienweg der eingesetzten Fahrzeuge ist der angehängten Datei „RufTaxi-Korridore\_Übersicht.pdf“

Die damit bedienten Ortsteile, Taktung und Zeiträume kann der beiliegenden Datei „Übersicht Gemeinde Markt Indersdorf.xlsx“ entnommen werden.

Folgende Vorteile ergeben sich für den Markt zusätzlich durch die Umsetzung des landkreisweiten Bedarfsverkehrskonzeptes:

- Einbindung in den MVV-Tarif (Nutzung mit gültigem MVV-Ticket).
- Durch Anrufzentrale und Buchungsmöglichkeit über MVV-App möglichst kleine Zugangsbarrieren für die Nutzer.
- Kein Parallelverkehr zum vorhandenen Regionalbusangebot und sinnvolle Ergänzung des öffentlichen Verkehrs in der Fläche und in Nebenverkehrszeiten. Damit Stärkung des ÖPNV im gesamten Landkreis Dachau.
- Durch die pauschale Aufteilung der Kosten -pro Gemeinde berechnet auf die angebotenen Fahrten- optimierte und übersichtliche Abrechnung

Für die Marktgemeinde Markt Indersdorf ergeben sich somit durch die Bedienung der Korridore 7 und 9 (gemeinsam mit den Gemeinden Hilgertshausen-Tandern, Weichs und Petershausen) jährliche Kosten in Höhe von ca. 14.500 €.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Mit der Nutzung des im Sachverhalt genannten Zusatzangebotes für den Markt Markt Indersdorf besteht Einverständnis sofern

sich die Nachbargemeinden ebenfalls beteiligen. Die Zustimmung gilt zunächst für 3 Jahre, danach erfolgt eine Evaluierung. Der Marktgemeinderat wird anschließend über eine Fortsetzung beraten. Dem Landkreis ist vorzuschlagen, den dem Marktgemeinderat unpassend erscheinenden Namen „Ruf-Taxi“ zu überdenken. Der Markt trägt hierfür die Kosten in Höhe von jährlich 14.500 €.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 1**

## **TOP 6          Feststellung der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO**

### Sach- und Rechtslage:

Die am 30.11.2019 durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2019 ergab die in der Niederschrift (siehe RIS) dargestellten Anregungen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

zu 1.) Einhaltung der Stellplatzsatzung

Der geforderte Bauantrag ist im Februar 2021 eingegangen und wird in einer der nächsten Bauausschusssitzungen behandelt.

Zu 2.) Der Anregung wird entsprochen, ein entsprechendes Jahres-LV ist erstellt und soll im Frühjahr 2021 ausgeschrieben werden.

Zu 3.) Die Erschließung des Daxberger Weges wurde im November 2018 mit der Vergabe von Straßenbeleuchtung begonnen. Die Erschließung muss nun innerhalb von 25 Jahren abgeschlossen und abgerechnet werden. In diesem Zusammenhang wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.03.2020 beschlossen, dass die Anlieger in einer Veranstaltung über die voraussichtlichen Kosten des Ausbaus informiert werden sollen. Aufgrund von Corona hat diese Versammlung noch nicht stattgefunden.

Für die anderen noch nicht ausgebauten Straßen sind Mittel der Finanzplanung vorgesehen. Die Ersterschließung könnte also mit entsprechender Beschlusslage des Marktgemeinderates entsprechend der jeweiligen Dringlichkeit

Zu 4.) Das erforderliche Streusalz wird vom Landkreis kostenlos beigestellt.

Zu 5.) Durch eine Reduzierung des Fremdwassers hätte die Abwasserabgabe verringert werden können.

Zu 6.) Der Abschluss des Notarvertrages soll 2021 erfolgen, die Verwaltung trifft hier bereits Vorbereitungen. Der Grund für die Verzögerung lag seinerzeit beim beauftragten Notariat welches sich außerstande sah, die erforderlichen Regelungen rechtssicher in einen Vertrag zu übernehmen. Die Verwaltung wird hier das Notariat wechseln.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2019 stellt sich wie in der nachfolgend aufgeführten Tabelle dar. Einen Überblick über die Haushaltswirtschaft mit entsprechenden Erläuterungen gibt der Rechenschaftsbericht, welcher Bestandteil der Jahresrechnung ist. Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurden bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 14.10.2020 zur Kenntnis genommen und nachträglich genehmigt.

| Einnahmen | Verwaltungshaus- | Vermögenshaus- | Gesamt-Haushalt |
|-----------|------------------|----------------|-----------------|
|-----------|------------------|----------------|-----------------|

|                                          | halt                       | halt                     |                        |
|------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|------------------------|
|                                          | €                          | €                        | €                      |
| 1.1 Soll lfd Haushaltsjahr               | 23.730.246,55              | 15.639.893,98            | 39.370.140,53          |
| 1.2 Neue Haushaltseinnahmereste          | 0,00                       | 0,00                     | 0,00                   |
| 1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste  | 0,00                       | 25.000,00                | 25.000,00              |
| 1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste     | 80.625,39                  | 0,00                     | 80.625,39              |
| 1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen      | 23.649.621,16              | 15.614.893,98            | 39.264.515,14          |
| <b>Ausgaben</b>                          | <b>Verwaltungshaushalt</b> | <b>Vermögenshaushalt</b> | <b>Gesamt-Haushalt</b> |
|                                          | €                          | €                        | €                      |
| 1.6 Soll lfd Haushaltsjahr               | 23.648.598,91              | 15.733.653,33            | 39.382.252,24          |
| 1.7 Neue Haushaltsausgabereste           | 0,00                       | 37.677,19                | 37.677,19              |
| 1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste   | 0,00                       | 193.336,54               | 193.336,54             |
| 1.9 Abgang alter Kassenausgabereste      | 1.022,25                   | 36.900,00                | 37.922,25              |
| 1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben      | 23.649.621,16              | 15.614.893,98            | 39.264.515,14          |
| Soll Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzügl. 1.10) | 0,00                       | 0,00                     | 0,00                   |

## 2. Kassenreste

### 2.1 Haushalt (Verw./Verm.)

Kasseneinnahmereste 910.337,59 €  
Kassenausgabereste 9.596.473,73 €

### 2.2 Vorschüsse

Kasseneinnahmereste 438,44 €  
Kassenausgabereste 0,00 €

### 2.3 Verwahrgelder

Kasseneinnahmereste 76,33 €  
Kassenausgabereste 2.522.207,86 €

## Rücklagenstand zum 31.12.2019

Allgemeine Rücklage 11.365.160,98 €

### Sonderrücklagen

Faschingskomitee 5916,84 €  
Sozialausschuss 27.494,05 €  
Ausgleich Gebührenschwankungen  
Kanalgebühren 821.792,93 €  
Erneuerungsrücklage 608.531,86 €

## Schuldenstand zum 31.12.2019

7.617.032,18 €

## Beschluss:

Die von der Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung 2019 mit dem darauf aufbauenden Rechenschaftsbericht wird festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:** 24 : 0

**TOP 7            Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**Sach- und Rechtslage:

Bei der Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist der Erste Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 GO); er darf auch nicht den Vorsitz führen (Art. 36 Satz 2 GO). Das schließt nicht aus, dass er als Leiter der Verwaltung und Hauptbetroffener während der Beratungen Auskunft erteilt.

Der 2. Bürgermeister Peter Keller übernimmt den Vorsitz.

Zur Jahresrechnung des Marktes Markt Indersdorf für das Haushaltsjahr 2019 ist nun nach dem mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.02.2021 festgestellten Ergebnis gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

**Abstimmungsergebnis:** 23 : 0

Der 1. Bürgermeister Franz Obesser übernimmt wieder den Vorsitz.

**TOP 8            Neufassung der Verordnung über Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**Sach- und Rechtslage:

Das Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält auch Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Insbesondere zur Klarstellung und Schaffung von Rechtssicherheit wurde Art. 51 Abs. 5 BayStrWG neu gefasst und hierdurch die Gemeinde explizit ermächtigt, durch Verordnung Aufgaben des Winterdienstes auch in der Konstellation von Wegen ohne baulichen Gehweg oder Geh- und Radweg auf die Gemeindebürger zu übertragen.

Diese Neuregelung war erforderlich geworden, da die Verwaltungsgerichtsbarkeit – insbesondere der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17.02.2020 (8 ZB 19.2200) – entgegen der Intention des Gesetzgebers in restriktiver Auslegung der zuvor gültigen Fassung der Norm eine Anwendung auf selbständige Geh- und Radwege ausdrücklich abgelehnt hatte. Die Neufassung stellt nunmehr klar, dass die in Absatz 5 genannten Pflichten für alle öffentlichen Straßen auf die in Absatz 4 genannten Personen übertragen werden können. Dies schließt auch sonstige öffentliche Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG ein, einschließlich beschränkt-öffentlicher Wege (insb. selbständige Gehwege, selbständige Geh- und Radwege) und Eigentümerwege.

Die von der Verwaltung vorgestellte Neufassung der „Verordnung über Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter“ wurde auf Grundlage des aktualisierten Verordnungsmuster im BayGT 10/2017, S. 455 erstellt.

Eine weitere Änderung betrifft die Einordnung der gemeindlichen Straßen in die Gruppen A – C, die sich auf die Reinigungsflächen beziehen. In **Gruppe A** sind alle Straßen enthalten, die eine Verkehrsbelastung von > 5.000 Kfz/Tag aufweisen (Erhebung 2015 im Rahmen der Planfeststellung zur DAH 3 von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak), da bei diesen ein Betreten der Straße zu Reinigungs- und Räumzwecken nicht verlangt werden kann. Bei Straßen der **Gruppe B**, die eine geringere Verkehrsbelastung von bis zu 5.000 Kfz/Tag aufweisen ist eine Reinigung und ein Räumen der Fahrbahnrande zumutbar. Dies betrifft vor allem Entwässerungsrinnen und Straßensinkkästen. **Gruppe C** beinhaltet untergeordnete Straßen, bei denen eine Reinigung und Räumen bis zur Fahrbahn- bzw. Straßenmitte zugemutet werden kann. Dies betrifft vor allem Sackgassen in Wohnsiedlungen sowie Straßen ohne gebundene Decke, da diese vom Kehrwagen sowie Winterdienst nicht ohne Probleme befahren werden können.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt nachfolgende Neufassung der Verordnung über Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter mit den in der Anlage eingepflegten Änderungen.

Die Neufassung der Verordnung soll auch im gemeindlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

## **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 24.02.2021**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Verordnung:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Markt Indersdorf.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen Geh- und Radwege  
oder



- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG)
- (4) Gemeinsame Geh- und Radwege sind Verkehrsflächen, die nach § 41 Absatz 2 Nr. 5 StVO mit Zeichen 240 StVO gekennzeichnet sind und von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam genutzt werden.

### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tierfutter auszubringen;
  - Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, Kehrgut sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **Reinigung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen unmittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- d) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter die Abflussrinnen und Kanaleinflüsse freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
  - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,2 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
  - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fahrbahnmittle bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

#### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in einem sicheren Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

#### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen, oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

#### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt der Markt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15.10.2008 außer Kraft.

Markt Markt Indersdorf, 24.02.2021

MARKT MARKT INDERSDORF

Obesser, 1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:** 23 : 1

### **Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 24.03.2021

Franz Obesser  
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer  
Schriftführung